

**Leistungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
(SchwbAV)**

**Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber bei außergewöhnlichen
Belastungen**

1. Was wird gefördert? (Ziel)

Arbeitgeber, denen aufgrund der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung außergewöhnliche Belastungen entstehen, können einen Zuschuss erhalten, um diese Belastungen zumindest teilweise zu kompensieren. Ziel der Leistung ist es, das Beschäftigungsverhältnis von Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung trotz bestehender Leistungseinschränkungen zu sichern.

2. Was ist für die Förderung erforderlich? (Voraussetzungen)

a) Nachrang der Leistung

Die Leistungen können nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des Beschäftigungssicherungszuschusses zum Eingliederungszuschuss (EGZ) nach § 88 SGB III und das Budget für Arbeit.

b) Förderfähiger Personenkreis

Der im Beschäftigungsverhältnis stehende Mensch mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung

- aa) wird im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB beschäftigt oder

bb) wird in Teilzeit (§ 158 Abs. 2 SGB IX) beschäftigt oder

cc) ist nach Art oder Schwere der Behinderung im Arbeits- und Berufsleben ein besonders betroffener Mensch im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis d) SGB IX, weil

- es auf Grund der Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedarf oder
- die Beschäftigung infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend mit besonderen Aufwendungen verbunden ist oder
- die Person infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringt oder
- bei der Person ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleiden vorliegt.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 27 Abs. 2 SchwbAV sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen des Arbeitgebers, die behinderungsbedingt hervorgerufen werden.

3. Wie viel kann gefördert werden? (Höhe der Leistung)

Außergewöhnliche Belastungen können insbesondere durch einen Beschäftigungszuschuss und / oder durch personelle Unterstützung abgegolten werden.

Die Bemessung des Beschäftigungssicherungszuschusses wie des Zahlungsbetrages für den personellen Unterstützungsbedarf erfolgt nach Bedarfsstufen, unter Berücksichtigung des anteiligen Arbeitnehmerbruttolohns.

Der Arbeitnehmerbruttolohn wird vom Arbeitgeber durch entsprechende Gehaltsabrechnungen und hilfsweise durch Vorlage des Arbeitsvertrages nachgewiesen, wobei Sonderzahlungen des Arbeitgebers nicht berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Zuschusshöhe aufgrund von tariflichen oder sonstigen Entgelterhöhungen erfolgt bei einer Weiterbewilligung.

4. Wie lange wird der Zuschuss gewährt? (Dauer der Leistung)

Die Leistungen werden unter Einbindung einer Fachdienstlichen Stellungnahme des Integrationsfachdienstes in der Regel für zwei Jahre bewilligt, um auf Veränderungen rechtzeitig reagieren und entsprechend notwendige Hilfen einleiten zu können. Folgeanträge können bis zu drei Jahre bewilligt werden.

5. Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt rückwirkend und kann in Teilbeträgen für bis zu einem halben Jahr ausgezahlt werden.

6. Einzelfallentscheidung

In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann etwa hinsichtlich der Zahlungsbeträge, des Leistungsbeginns oder der Dauer der Leistung eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

In der Regel soll eine Degression erfolgen, wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigungsquote nicht erfüllt.

Herr Raden